



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 15 O 45/15

verkündet am : 27.10.2015
Eggert, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte pixel.Law,
Klosterstraße 64, 10179 Berlin,-

g e g e n

den Herrn

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 18.08.2015 durch den Richter am Landgericht Schaber als
Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, künftig zu unterlassen,
die nachstehend abgebildete Fotografie

„

“

oder Teile hieraus öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, ohne aufgrund eines Nutzungs- oder Lizenzrechts hierzu berechtigt zu sein und ohne hierbei den Kläger namentlich als Urheber anzugeben:



2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 1.821,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28. August 2014 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, und zwar hinsichtlich des Ausspruchs zu 1. in Höhe von 6.000,- €, im Übrigen in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zzgl. 10 % hiervon.

Tatbestand

Der Kläger ist in Landau als selbstständiger Fotograf tätig (Handwerkskarte als Anlage K 8). Mit der Klage macht er Schadensersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen der - seinem Vortrag zufolge - von ihm gefertigten Fotografie mit dem Titel „ (Anlage K 1) geltend.

Er nimmt ferner Bezug auf deren Wiedergabe auf der Webseite secondhandwelt.com/kontakt/ mit seiner Urheberbenennung und legt die Fotoserie " " als Anlage K 9 vor.

Der Beklagte betreibt ein Umzugsunternehmen und eine Webseite, auf deren Unterseite umzuegelle.de/kontakt.php das nämliche Foto veröffentlicht wurde (Screenshot vom 19. Juli 2014 als Anlage K 3 wegen der Einzelheiten). Nach der Bildinformation wurde die Bilddatei letztmalig am 28. Februar 2012 bearbeitet.

Der Kläger, der geltend macht, dass der Beklagte nicht zur Nutzung des Fotos berechtigt sei und zudem ihn nicht als Urheber benannt habe, mahnte den Beklagten vergeblich mit Anwaltsschreiben vom 23. Juli 2014 ab und forderte ihn zugleich zur Störungsbeseitigung und Schadensersatz auf (Anlage K 4). Seine Erinnerung vom 15. August 2014 mit Frist 27. August 2014 blieb ebenso erfolglos. Die Anwaltskosten bezahlte der Kläger am 16. Dezember 2014.

Der Beklagte legt mit der Klageerwiderung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 15. April 2015 in Ablichtung vor (Anlage B 2 wegen der Einzelheiten), die der Kläger mit Schriftsatz vom 2. September 2015 mit den Worten, "sobald (ihm) die Unterlassungserklärung im Original übersandt wird, kann (er) prozessual insoweit die Erledigung erklären", anzunehmen erklärte.

Der Kläger bestreitet eine Nutzungsberechtigung des Beklagten aufgrund Lizenzvertrages über pixelio oder Fotolia mit Nichtwissen.

Er hält nach den MFM - Empfehlungen für eine mehr als einjährige Nutzung eines ein Fotomodell zeigendes Bild im Kleinformat in einem Online-Shop sowie des fehlenden Bildquellennachweises eine Lizenzgebühr von insgesamt 1.209,- € für angemessen (vgl. zu Einzelheiten Seite 4 der Klageschrift = Bl. 4 d. A.). Ferner stehe ihm für die vorgerichtliche Inanspruchnahme seiner Rechtsanwälte ein Schadensersatzanspruch von 612,80 € netto (1,3-Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert von 7.309,- €) zu.

Der Kläger beantragt zuletzt, nachdem der Beklagte inzwischen das Foto, welches bei Klageeinreichung dort noch abrufbar war, von seiner Webseite entfernt und die Parteien übereinstimmend den ursprünglich mitverfolgten Beseitigungsanspruch des Klägers in der Hauptsache für erledigt erklärt haben,

was erkannt ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage im Übrigen abzuweisen.

Er bestreitet, dass der Kläger in Landau aktuell als selbständiger Fotograf tätig - der Handwerksausweis belege dies nicht - und der Urheber sei. Nach seiner Kenntnis stammten sämtliche Fotos auf seiner Webseite entweder von "Fotolia" oder "Pixelio". Auf ein entsprechendes Nutzungsrecht habe er vertrauen dürfen. Das Foto habe er noch vor Klagezustellung von der Homepage entfernt. Die Wiederholungsgefahr sei durch die Unterlassungserklärung ausgeräumt. Diese bedürfe nicht der Schriftform.

Der Schadensersatzanspruch sei jedenfalls überhöht, da der Kläger das Foto (kostenlos) zur Nutzung zur Verfügung stelle. Für eine fehlende Urhebernennung sei ein geringerer Betrag gerechtfertigt. Schließlich sei der Gegenstandswert der Abmahnung überhöht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihren Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten gem. §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 5, 13, 19a UrhG ein Unterlassungsanspruch zu.

Der Kläger ist nach der Vermutung des § 10 UrhG (aufgrund Screenshot als Anlage K 2) Urheber des nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG - jedenfalls nach § 72 UrhG - geschützten Bildes, " ", das im Juli 2014 auf der vom Beklagten betriebenen Internetseite " ".de verwendet worden ist. Im Übrigen ist seine Urheberschaft durch die Vorlage der Fotostrecke " " substantiiert vorgetragen, so dass ein einfaches Bestreiten nicht genügt.

Ein dahingehendes Nutzungsrecht hat der Beklagte nicht hinreichend vorgetragen. Der Beklagte ist aber darlegungs- und beweispflichtig, wie und unter welchen Bedingungen er ein von dem Kläger abgeleitetes Nutzungsrecht für die streitgegenständliche öffentliche Zugänglichmachung ohne Urheberangabe erworben haben wolle. Hierzu fehlt es bisher an jeglichem einlassungsfähigen Vortrag.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten, ernsthaften Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.). Diesen Anforderungen genügt die im Prozess als Ablichtung eingeführte Unterwerfungserklärung vom 15. April 2015 - eine außergerichtliche Zusendung im Original an den Kläger wird gar nicht behauptet - jedoch nicht, denn sie unterliegt nach §§ 780, 781 BGB dem Formzwang der Schriftform. Die Ausnahme für den Kaufmann (§§ 350, 343 HGB) greift hier nicht; abgesehen davon kann der Gläubiger (auch vom Kaufmann) jederzeit eine mit verbindlicher Unterschrift versehene Bestätigung verlangen (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, § 12 Rn 1.104). Kommt der Schuldner dem Verlangen nicht nach, so ist die Erklärung wegen des Fehlens ernsthafter Unterwerfungsbereitschaft wirkungslos (BGH GRUR 1990, 530, 532 - Unterwerfung durch Fernschreiben - nach juris). So liegt es hier, weil der Beklagte auf die Aufforderung des Klägers im Schriftsatz vom 2. September 2015 untätig geblieben ist und zudem seine formlose Erklärung als ausreichend verteidigt hat. Auf die - ohnehin entbehrliche (vgl. Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 12 Rn. 1.115a) - Annahmeerklärung des Klägers kommt es danach nicht an.

Nach alledem steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Da der Kläger des weiteren substantiiert vorgetragen hat, dass der Beklagte das Bild seit dem 28. Februar 2012, mithin mehr als ein Jahr, verwendet haben muss, steht ihm nach den nach ständiger Rechtsprechung im Kammergerichtbezirk als Schätzungsgrundlage (§ 287 ZPO) heranzuziehenden sog. MFM - Empfehlungen der geltend gemachte Lizenzschaden zu, dessen Berechnungsgrundlagen und Höhe der Beklagte nicht substantiiert in Zweifel zieht (vgl. zu Einzelheiten der Berechnung Seite 4 der Klageschrift = Bl. 4 d. A.). Soweit der Beklagte die Berufsfotografentätigkeit des Klägers als Anwendungsgrundlage der MFM - Empfehlungen bestreitet, fehlt es schon an konkreten Angaben dazu, wann jener diese aufgegeben haben sollte und dass dies vor der Anfertigung des streitgegenständlichen Fotos geschehen sei. Der Beklagte trägt nicht vor, dass der Kläger aus der Handwerksrolle gelöscht sei.

Auf den konkreten Zeitpunkt der Entfernung von der Webseite kommt es nicht an, da der Kläger nur einen Lizenzschaden für eine Nutzungsdauer bis 1 Jahr beansprucht, welcher bei Zugang der Abmahnung indes bereits weit überschritten war (letzte Änderung der Bilddatei am 28. Februar 2012, d.h. spätestester Zeitpunkt der Einfügung des Fotos auf de Webseite - ist unstrittig).

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges (§§ 286, 288 BGB i.V.m. §§ 2, 13, Nrn. 2300, 7002 VV RVG). Nach ständiger Rechtsprechung im Kammergerichtsbezirk ist der Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch bei einem professionell gefertigten Lichtbild mit 6.000,- € angemessen. Der Gegenstandswert der Abmahnung erhöht sich um den Wert der vorprozessual anwaltlich mitverfolgten Beseitigungs- (100,- EUR) und Schadensersatzansprüche (1.209,- EUR)


Angesichts des Bestreitens des Beklagten hat sich der ursprünglich bestehende Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 S.2 BGB (vgl. BGH NJW 1992, 222; 1999, 1542; 2004, 1868; OLGR Rostock 2009, 134).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. , 91a, 709 ZPO.

Hinsichtlich des überstimmend für erledigt erklärten Beseitigungsanspruchs erübrigen sich nähere Ausführungen zu § 91a ZPO, da der Anspruch bereits wertmäßig nicht ins Gewicht fällt, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Schaber

Ausgefertigt
Berlin, 28.10.2015


Eggert
Justizbeschäftigte

